

# Satzung

der

## Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

### § 1

Die Lemgoer Schützengesellschaft e.V. mit dem Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2

Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung des Sports und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des Schießsportvereins der Lemgoer Schützengesellschaft erbracht. Hinzu kommen die Pflege alten städtischen und heimatlichen Brauchtums und die Erhaltung der alten Schützentradition.

Zum Satzungszweck gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen.

### § 3

Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitgliedsbeiträge, Erträge aus dem Gesellschaftsvermögen, Spenden und sonstige Einnahmen werden nach Abzug der entstandenen Kosten ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt.

Mitglieder der Schützengesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem satzungsmäßigen Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

### § 5

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Lemgoer Bürger werden. Auch nicht ortsansässige Bürger können ausnahmsweise Mitglied werden. Über das Aufnahmegesuch entscheiden die zuständigen Kompanieoffiziere, in Ausnahmefällen der Vorstand. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten werden. Sie sind jedoch kein Mitglied der Gesellschaft im Sinne von § 9 der

Satzung. Sie werden stattdessen automatisch Mitglied im Schießsportverein der Lemgoer Schützengesellschaft.

### § 6

Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden. Der Austritt muss spätestens bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

### § 7

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

1. wenn es dem Zweck und den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandelt,
2. wenn es der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer letzten Frist nachkommt,
3. wenn es einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder ehrloses oder unwürdiges Verhalten zeigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

### § 8

Die Organe der Lemgoer Schützengesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung, die mindestens einmal alljährlich im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden soll.
2. Der Vorstand, der jeweils für drei Jahre gewählt wird.
3. Der Geschäftsführende Vorstand

### § 9

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird von dem Oberst oder stellvertretend vom Major unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch die in Lemgo erscheinende Tageszeitungen oder schriftlich einberufen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 8 Kalendertage vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich beim Oberst einzureichen.

### § 10

Die Generalversammlung beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziffer 1 - 11) durch Handzeichen, auf besonderen

- Antrag mit Stimmzettel, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt,
2. die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
  3. Abänderung der Satzung,
  4. Wahl der beiden abwechselnd von den Kompanien zu stellenden Kassenprüfern.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 11

Die Generalversammlung wird von dem Oberst oder stellvertretend vom Major geleitet.

Über die Generalversammlung sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt.

#### § 12

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

1. dem Oberst als Vorsitzender der Gesellschaft
2. dem Major als stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft
3. dem Schriftführer  
(im Range eines Hauptmanns)
4. dem Rechnungsführer  
(im Range eines Hauptmanns)
5. den Kompanieoffizieren  
(Hauptleute und jeweils zwei Kompanieoffizieren, so dass aus den vier Kompanien jeweils drei und somit insgesamt zwölf Stimmberechtigte gestellt werden)
6. den beiden Königsoffizieren  
(jeweils im Range eines Oberleutnants)
7. dem Adjutanten des Oberst  
(im Range eines Leutnants)
8. dem Adjutanten des Majors  
(im Range eines Leutnants)
9. den beiden Bataillons-Schießsportoffizieren  
(jeweils im Range eines Oberleutnants)
10. dem jeweiligen Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo
11. den drei Fahnenoffizieren  
(jeweils im Range eines Leutnants)
12. dem Sozialwart des Schießsportvereins der Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.  
(im Range eines Hauptmanns)

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen. Soweit es sich hierbei um Kompanieoffiziere handelt, ist der Ersatzmann von der in Frage kommenden Kompanie vorzuschlagen.

Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden bei:

1. grobem Verstoß gegen die Zwecke der Gesellschaft,
2. offener Widersetzung gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
3. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft.

Vor dem Ausschluss ist dem Vorstandsmitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

#### § 13

Der Vorstand beschließt über:

1. den Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Gestaltung der Veranstaltungen und Versammlungen der Gesellschaft und ihre Vorbereitungen,
3. über die Veräußerung von Grundvermögen,
4. die Ernennung von Mitgliedern mit besonderen Funktionen, unter anderem
  - a) eines Bausachverständigen
  - b) eines Hausmeisters
  - c) eines Archivars
5. die Durchführung von Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 5.000,00 EURO nach sich ziehen.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Oberst oder stellvertretend vom Major einberufen und geleitet. Bei besonderen Angelegenheiten, die auch die Rottmeister betreffen, sind diese mit einzuladen und nehmen beratend an der Vorstandssitzung teil.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt.

#### § 14

Der Geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft besteht aus den folgenden vier Mitgliedern des Vorstandes:

1. dem Oberst
2. dem Major
3. dem Schriftführer
4. dem Rechnungsführer

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind untereinander gleichgestellt und verteilen die Aufgabenbereiche unter sich.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Oberst oder stellvertretend vom Major

einberufen und geleitet. Zu allen Sitzungen sind die vier Kompaniehauptleute und der Sozialwart einzuladen. Sie haben ein gleichberechtigtes, volles Stimmrecht.

Alle Beteiligten üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

#### § 15

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt bei gleichzeitiger Beteiligung der vier Kompaniehauptleute und des Sozialwartes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind, insbesondere über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Verleihung von Ehrenzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.

Er führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er ist der Gesellschaft gegenüber verantwortlich und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

#### § 16

Die Kosten der Gesellschaft werden durch eine Aufnahmegebühr und durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der laufenden Mitgliederbeiträge bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### § 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Über die Vermögensverhältnisse sowie Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von dem Geschäftsführenden Vorstand in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der in der Generalversammlung offen auszuliegende Abschluss des letzten Geschäftsjahres ist vorher von den Kassenprüfern zu genehmigen.

#### § 18

Bei Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Verein „Alt Lemgo“, Ortsverein im Lippischen Heimatverbund e.V. zu übergeben.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder und in zwei Lesungen beschlossen werden. Die Generalversammlungen dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

#### § 19

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung wird mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 13. September 2021 beschlossen.

#### Geschäftsführender Vorstand

Jörg Mayer  
Oberst

Daniel Becker  
Major

Wilfried Thiel  
Schriftführer

Birgit Becker  
Rechnungsführerin